

Stellungnahme des VHE zur

zweiten Verordnung zur Änderung der Landesdüngeverordnung (LDüngVO)

Landesministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes
Nordrhein-Westfalen
Entwurf Bearbeitungsstand: 04.11.2020

Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V. (VHE)

Aachen, den 03.12.2020

Der VHE vertritt bundesweit und insbesondere in Nordrhein-Westfalen Unternehmen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die aus Bioabfällen hochwertige Kompost- und Gärprodukte, Biogas sowie biogene Brennstoffe erzeugen.

Der VHE wird beim Deutschen Bundestag als Vertreter für die Bioabfall- und Kompostwirtschaft geführt.

Vorbemerkung

Bereits im Januar 2020 hat sich der VHE fachlich zu den Änderungen der Düngeverordnung (DüV) geäußert. Unter Anderem wurden die verschärften Abstandsregelungen kritisch betrachtet. Die zusätzliche Verschärfung der Abstandsregelungen in der Landesdüngverordnung für Kompostgaben ist für uns nicht nachvollziehbar, daher möchten wir auch hier noch einmal auf die kritischen Folgen dieser zusätzlichen Einschränkungen für die Kompostdüngung eingehen.

Anmerkungen zum Verordnungsentwurf

Abstandsregelungen für das Aufbringen von Komposten

Weitere Verschärfungen der Abstandsregelungen in der LDüngVO für Komposte sind nicht nachvollziehbar. Sie führen dazu, dass auf noch größeren Bereichen der sensiblen Randzonen zu oberirdischen Gewässern bzw. Böschungskanten keine Humusdünger wie z. B. Komposte aufgebracht werden dürfen und die Böden dadurch hinsichtlich ihrer Erosionsschutzeigenschaft geschwächt werden.

Eine größere Abstandsregelung ist unverhältnismäßig und kontraproduktiv, da Komposte eine bodenstrukturverbessernde Eigenschaft besitzen und dadurch die Gefahr von Erosionen und somit die Abschwemmung von Nährstoffen sowohl in Oberflächengewässer als auch ins Grundwasser minimiert wird.

In der DüV wird keine Unterscheidung zwischen organischen Düngern mit einer positiven Humuswirkung und anderen stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln getroffen, die nicht über Erosionsschutzeigenschaften verfügen.

Durch diese Vorgaben werden die Humusgehalte der oberflächengewässernahen Bodenbereiche überdurchschnittlich stark absinken, da bei einer ackerbaulichen Nutzung ohne gezielte Maßnahmen zum Humuserhalt ein permanenter Abbau von Humus stattfindet. Der Boden verliert durch Humusabbau seine Strukturstabilität und wird einschließlich der darin enthaltenen Nährstoffe einem verstärkten Abtrag durch Wasser- oder Winderosion in oberirdische Gewässer ausgesetzt.

Zur Vermeidung zusätzlicher Bodenerosion einschließlich den damit verbundenen Einträgen von Stickstoff und Phosphat in oberirdische Gewässer sollte das Düngerecht Maßnahmen zum flächendeckenden Erhalt von Humus auch in den Böden gewässernaher Randbereiche ermöglichen. Dieser Umstand wird bereits in der DüV nicht berücksichtigt. Eine weitere Verschärfung dieser Einschränkungen über die LDüngVO ist unter den oben genannten Aspekten nicht nachvollziehbar.

Wirkungsmonitoring

In der Begründung zur Änderung der Landesdüngverordnung wird hervorgehoben, dass zur kontinuierlichen Erfassung der Auswirkungen der Maßnahmen der Düngverordnung und der Landesdüngverordnung ein bundesweites Wirkungsmonitoring etabliert werden soll.

Wir empfehlen in diesem Rahmen die Auswirkungen zu untersuchen, die mit dem Verbot von Kompost- und anderen organischen Düngergaben im Randbereichen auf die Humusgehalte, die Bodenstruktur, die Erosionsanfälligkeit und die Verlagerung von Stickstoff verbunden sind.

Die Untersuchungsergebnisse könnten darauf hinweisen, dass die derzeitigen Abstandsregelungen der DüV und die geplanten Regelungen der LDüngVO angepasst werden müssen, um nachteilige Auswirkungen auf Boden und Gewässerqualität zu unterbinden.